

E. Beschwerde

Da die aufschiebende Wirkung eine Möglichkeit der vorsorglichen Massnahmen bildet, ist auf sie auch Art. 53 Abs. 2 StGHG entsprechend anzuwenden. Danach kann gegen einen solchen Beschluss gemäss Art. 44 Abs. 3 StGHG innert vierzehn Tagen ab Zustellung Beschwerde an den Senat des Staatsgerichtshofes erhoben werden. Einer solchen Beschwerde gegen die Verfügung vorsorglicher Massnahmen kommt jedoch keine aufschiebende Wirkung zu.

III. Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes

A. Nach altem Recht

Vorsorgliche Massnahmen bzw. die Gewährung der aufschiebenden Wirkung haben, wie es die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes zum Ausdruck bringt, das Ziel, das Endurteil des Staatsgerichtshofes nicht dadurch obsolet werden zu lassen, dass im Laufe des Verfahrens über den Streitgegenstand verfügt wird, dieser unwiederbringlich verloren geht oder andere tatsächliche Verhältnisse eintreten, welche die Vollstreckung des Urteils sinnlos machen.<sup>1456</sup> Mit anderen Worten müsste einem Antragsteller durch den Vollzug des Hoheitsaktes, den er vor dem Staatsgerichtshof anfight, ein unwiederbringlicher Nachteil erwachsen. Es sollen für die Dauer des Beschwerdeverfahrens vor dem Staatsgerichtshof Verfügungen über oder Veränderungen am Streitobjekt verhindert werden. Dieser Sicherungszweck hat die Rechtsverwirklichung im Auge. Er übt auch eine «interimistische Befriedungsfunktion» aus.<sup>1457</sup>

Da Art. 35 Abs. 1 altStGHG weitgehend mit Art. 94 des inzwischen aufgehobenen schweizerischen Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG)<sup>1458</sup> übereinstimmte, erachtete es der

1456 Siehe StGH 1987/3, Urteil vom 9. November 1987, LES 2/1988, S. 49 (52).

1457 Siehe für Deutschland Benda/Klein, S. 492, Rz. 1191.

1458 Seit 1. Januar 2007 ist das Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz) in Kraft, welches die aufschiebende Wirkung in Art. 103 und andere vorsorgliche Massnahmen in Art. 104 regelt.